

Niederschrift
über die Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und
Beteiligungsausschusses
am 06.09.2023

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Anwesend:

Herr Oberbürgermeister Clausen Vorsitzender

CDU

Herr Copertino

Herr Henrichsmeier

Herr Krumhöfner

Herr Kuhlmann

Herr Rüter

SPD

Frau Gorsler

Herr Klaus

Herr Prof. Dr. Öztürk

Frau Schrader

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Brockerhoff

Herr Hood

Herr John

Frau Osei

FDP

Frau Wahl-Schwentker

Die Linke

Herr Vollmer

AfD

Herr Dr. Sander

ab 17:44 Uhr

Die Partei

Frau Oberbäumer

bis 18:25 Uhr

Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

Herr Alich (parteilos)

Herr Gugat (LiB)

Herr Krämer (BfB)

Frau Rammert (BN)

bis 18:42 Uhr

Verwaltung

Herr Erster Beigeordneter Nürnberger	Dezernat 5
Herr Stadtkämmerer Kaschel	Dezernat 1
Herr Beigeordneter Dr. Witthaus	Dezernat 2
Herr Beigeordneter Adamski	Dezernat 3
Herr Bültmann	ISB
Herr Fliege	Bürgeramt
Herr Kricke	Büro des Oberbürgermeisters und des Rates
Herr Maschmeier	Ordnungsamt
Frau Salek	Gleichstellungsstelle
Frau Schmiedeskamp	Amt für Konzerncontrolling und steuerliche Angelegenheiten
Herr Steinmeier	Presseamt/Statistikstelle
Frau Wellmann	Rechtsamt
Frau Mülöt	Büro des Oberbürgermeisters und des Rates

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Oberbürgermeister Clausen eröffnet die 30. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses (HWBA) und stellt den termingerechten Zugang von Einladung und Tagesordnung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung erklärt Herr Oberbürgermeister Clausen:

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

- die beiden Anträge unter TOP 4.1 und TOP 4.1.1 und die Vorlage zu TOP 15 („Lage des Gewerbeflächenmarktes“), da noch keine neuen Erkenntnisse der Verwaltung vorlägen und sich die Arbeitsgruppe noch nicht konstituiert habe.
- TOP 13 „Erhöhung der jährlichen Zahlungen an den Tierschutzverein im Rahmen des Fundtiervertrages“: Die Informationsvorlage sei von der Verwaltung zurückgezogen worden.

Die Tagesordnung wird erweitert um die folgenden Tagesordnungspunkte:

- TOP 2.1: Mitteilung zur Wissenswerkstadt – Informationen über Baukostensteigerung
- TOP 2.2: Mitteilung zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 23.06.2023, Klinikum Bielefeld
- TOP 3.4: Anfrage - Raumüberlassung an Organisationen (Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.08.2023)

Weitere Hinweise:

- TOP 8.1: Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld – hier sei eine ersetzende Nachtragsvorlage erstellt worden
- Zu TOP 6 „11. Änderung zur Hauptsatzung vom 05.08.2004“ seien zusätzliche Informationen vom Rechtsamt im System eingestellt worden.

Frau Brockerhoff schlägt vor, aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs TOP 3.4 „Raumüberlassung an Organisationen (Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.08.2023)“ gemeinsam mit TOP 10 „Wehrhafte Demokratie stärken“ zu beraten.

Der HWBA beschließt einstimmig die Änderungen zur Tagesordnung.

-.-.-

Zu Punkt 1

Genehmigung von Niederschriften

Zu Punkt 1.1

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 26. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 01.03.2023

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Niederschrift über die 26. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 01.03.2023 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 1.2 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 27. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 22.03.2023**

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Niederschrift über die 27. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 22.03.2023 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 1.3 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 28. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 03.05.2023**

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Niederschrift über die 28. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 03.05.2023 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 1.4 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 29. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 07.06.2023**

Unter Bezug auf TOP 3.2 der Niederschrift erinnert Frau Rammert daran, dass Herr Beigeordneter Dr. Witthaus in der letzten Sitzung des HWBA zugesagt habe, zu klären, ob in der Stadt Bielefeld bereits ein Bürgerkoffer zur Verfügung stehe. Herr Oberbürgermeister Clausen sagt entsprechende Informationen bis zur nächsten Sitzung des HWBA zu.

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Niederschrift über die 29. Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 07.06.2023 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2 Mitteilungen

Zu Punkt 2.1 Wissenswerkstadt - Information über Baukostensteigerung

Mitteilung der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 28.08.2023 hat der Projektsteuerer die Verwaltung davon in Kenntnis gesetzt, dass sich die Kosten zur Realisierung der Wissenswerkstadt bis zu ihrer Eröffnung im Sommer 2024 trotz intensiver Einsparanstrengungen noch einmal erhöhen werden.

Mit der Kostenberechnung von Hauer + Partner Architekten vom 01.04.2021 mussten die investiven Kosten (KG 200-700) das erste Mal auf brutto 10.630.173,94 Euro korrigiert werden. Leider wurde im weiteren Projektverlauf absehbar, dass sich das Projekt auch mit dem Budget dieser Kostenberechnung nicht würde realisieren lassen, so dass entsprechend des Kostenberichtes vom 18.11.2022 eine weitere Budgeterhöhung um 3.173.0000 Euro notwendig wurde, die der Finanz- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2022 (TOP 4.1, Drucksache 4134/2020-2025) entsprechend nachvollzogen hat. Bereits im Rahmen dieser Vorlage (s. Ziffer 3.2.6) wurde darauf hingewiesen, dass das für die Positionen Innenausbau und Medientechnik vorgesehene Budget von 2.309.000 Euro nicht ausreichen wird und es zu weiteren Mehrkosten kommen werde, die die Millionengrenze erreichen werde.

In Zusammenarbeit mit Hauer + Partner Architekten konnte nunmehr eine Schätzung der voraussichtlichen endgültigen Kosten vorgenommen werden, bei der sich die damalige Prognose bestätigt hat und aktuell von einer Kostensteigerung von ca. 1.600.000 Euro/brutto ausgegangen werden muss. Die wesentlichsten Faktoren der erneuten Kostensteigerung sind grundlegend bekannt, wie die Baupreissteigerung infolge des Ukrainekrieges, der übermäßige Anstieg der Inflation und die leider eingetretenen Unvorhersehbarkeiten beim Bauen im Bestand

Eine detaillierte und belastbare Prognose der Kosten wird – unter Berücksichtigung zusätzlicher Einsparungen - Anfang Oktober vorgelegt werden können. So wird für eine wesentliche Einsparung im deutlich sechsstelligen Bereich eine bereits vorgenommene Konstruktionsvereinfachung der Lichtdecke sorgen, die sich allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffern lässt.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 2.2 Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 23.06.2023, Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Mitteilung der Verwaltung:

Um der Klinikum Bielefeld gem. GmbH dauerhaft eine stabile Finanz-

struktur zu geben und gleichzeitig deren bilanzielle Situation zu verbessern, hatte der Rat der Stadt Bielefeld am 23.06.2022 u.a. beschlossen, im Haushaltsjahr 2023 den langjährig von der Stadt gewährten Betriebsmittelkredit in Höhe von 21,5 Mio. € in Eigenkapital des Klinikums umzuwandeln.

Zur Umsetzung dieses Zieles hat die Stadt Bielefeld am 01.09.2023 eine investive Einzahlung in Höhe von 21,5 Mio. € in die Kapitalrücklage des Klinikums vorgenommen. Zeitgleich wurde der bislang bereit gestellte Betriebsmittelkredit durch das Klinikum getilgt.

Durch diese Maßnahme wird die dauerhafte bilanzielle Stabilität des Klinikums unterstützt. Darüber hinaus werden nun auch die kommunalrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung NRW transparent umgesetzt.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 3

Anfragen

Zu Punkt 3.1

Verkauf lebender Tiere auf Bielefelder Wochenmärkten (Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.07.2023)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6407/2020-2025

Text der Anfrage:

Zuletzt ist es zu Irritationen über den Verkauf von lebenden, chinesischen Wollhandkrabben auf einem Bielefelder Wochenmarkt gekommen. Einige dieser Tiere landeten im Bielefelder Tierheim. Inzwischen hat sich auch die Tierrechtsorganisation PETA hierzu geäußert.

*Der Verkauf lebender Tiere scheint nach §67 Abs. 1 Punkt 2 der Gewerbeordnung (GewO) möglich zu sein und ist auch von der Bielefelder Marktordnung (Verordnungen VII/11 und VII/12) nicht explizit ausgeschlossen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass der Verkauf an unkundige Verbraucher*innen stattfindet, die diese Tiere dann vor dem Verzehr erst töten müssen. Unter der Vermeidung von Tierleid ist dies kritisch zu sehen.*

Grade VO VII/12 §1 Punkt 12 erlaubt auch den Verkauf von Kaninchen und Geflügel nach Anmeldung, lässt aber offen, ob es sich dabei um lebende Tiere handeln darf, und ob diese für den Verzehr oder z.B. die Zucht gedacht sind.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Anfrage:

Auf welchen Bielefelder Wochenmärkten werden – auch unregelmäßig - lebende Tiere verkauft und um welche Tierarten handelt es sich dabei?

Zusatzfrage 1: Inwieweit ist der Verkauf lebender Tiere unter dem Aspekt der Tötung der Tiere durch Nichtsachkundige mit dem Tierschutzgesetz - insbesondere §§1, 4 und 17 TSchG - vereinbar?

Zusatzfrage 2: Welche Möglichkeiten hat die Stadt Bielefeld, den Verkauf lebender Tiere auf den Bielefelder Wochenmärkten dauerhaft zu unter-

binden?

-.-.-

Antwort der Verwaltung:

Lebende Tiere werden derzeit nur auf dem Hauptmarkt und nur in unregelmäßigen Abständen angeboten. Dabei handelt es sich ausschließlich um Krebstiere, die durch einen Fischhändler mit Dauerplatz verkauft werden.

Zur Zusatzfrage 1:

Stellungnahme des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (530.4):

Die Betroffenheit der Marktbesucher ist zwar nachvollziehbar, die Abgabe lebender Krustentiere ist jedoch gesetzlich nicht verboten. Nach § 10 Tierschutzschlachtverordnung ist dabei zu beachten, dass lebende Krebstiere nicht auf Eis aufbewahrt werden. Sie dürfen nur in Wasser oder nur vorübergehend während des Transports in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe an den Endverbraucher auf feuchter Unterlage aufbewahrt werden. Da die Kiemenatmung nur sehr begrenzt an der Luft funktioniert und der dann einsetzende anaerobe Stoffwechsellzustand für die Tiere sehr belastend ist, sind diese Zeiten so kurz wie möglich zu halten.

Um den Tieren Stress und Leiden durch den Transport zu ersparen, sollten sie im Idealfall vor der Abgabe getötet werden. Eine Pflicht hierzu gibt es aber nicht. Bei Abgabe lebender Krustentiere an Kunden ist es ratsam, ein Merkblatt mitzugeben, aus dem hervorgeht, dass die Tiere nach dem Transport unverzüglich tierschutzkonform zu töten oder in entsprechende Aquarien einzusetzen sind. Eine weitere Aufbewahrung außerhalb von Salzwasser ist nicht zulässig.

Der hier in Frage stehende Marktstand wurde bereits im April kontrolliert und die Bedingungen entsprechend angeordnet.

Mindestangaben im Merkblatt an Verbraucher:

Die tiergerechte Tötung von Krustentieren erfolgt durch rasches Verbringen von lebenden Krustentieren in ein Gefäß mit kochendem Wasser mit einem genügend großen Volumen (mindestens das 10fache Volumen der Körpermasse eines Krustentieres, bspw. 400 g Krustentier in 4 Liter Wasser), damit das Wasser bei Einbringen des Tieres weiter kocht und nicht zu sehr abkühlt. Das Tier ist möglichst schnell, in waagerechter Lage mit dem Bauch zuerst (nicht mit dem Kopf zuerst oder an einem Bein hängend) in das kochende Wasser komplett einzutauchen (bspw. mittels einer geeigneten Zange) und im Wasser mehrere Minuten zu fixieren. Das Wasser muss dabei weiter kochen!

Die Möglichkeit einer nicht fachgerechten Ausführung des Tötens durch Zappeln der Krabben, Erschrecken der ausführenden Person und ggf. Verwendung unpassender Töpfe zur vollständigen Aufnahme des Tieres kann zu ungewolltem und vermeidbarem Tierleid führen (siehe auch: Umgang mit Hummern für den menschlichen Verzehr, Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 4/2023)

Zur Zusatzfrage 2:

Die Warenarten, die auf einem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen, ergeben sich grundsätzlich aus den Regelungen der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen u.a. auch Produkte der Fischerei (§ 67 Abs. 1 Ziff. 2 GewO) sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs (§ 67 Abs. 1 Ziff. 3 GewO).

In Ergänzung zu diesen Warengruppen werden die Landesregierungen nach der Gewerbeordnung dazu ermächtigt, über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus weitere Waren des täglichen Bedarfs für den Verkauf auf Wochenmärkten freizugeben.

Mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) hat das Land NRW diese Verordnungsermächtigung wiederum auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Hierbei wird im Wortlaut der Rechtsgrundlagen jeweils auf eine Erweiterung der Warengruppe abgestellt.

Eine Einschränkung des Bundesrechts ist hingegen nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund wurde durch den Rat der Stadt Bielefeld im Dezember 2021 die derzeit gültige Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auf den Bielefelder Wochenmärkten erlassen und zuletzt im Mai 2022 geändert, so dass weitere Waren wie bspw. Textilien, Schuh- und Lederwaren oder unverpackte Pflegeartikel und Naturkosmetika das Warenangebot auf den Bielefelder Wochenmärkten bereichern.

Eine rechtssichere Möglichkeit zur Einschränkung des Warenangebots, das sich bereits aus dem Bundesrecht ergibt, besteht hingegen nicht.

-.-.-

Frau Brockerhoff und Herr Gugat sprechen ihr Bedauern aus, dass keine rechtliche Möglichkeit bestehe, gegen den Verkauf lebender Tiere auf dem Wochenmarkt vorzugehen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.2

Ankaufszusage Jahnplatztunnel durch die Stadt (Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.08.2023)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6681/2020-2025

Text der Anfrage:

Gibt es eine Einigung/Zusage der Stadt Bielefeld mit/gegenüber dem Eigentümer, den Jahnplatztunnel bzw. entsprechende Nutzungsrechte zu kaufen?

Zusatzfrage 1: Wann und in welcher Form ist diese Einigung/Zusage abgegeben worden?

Zusatzfrage 2: Setzt sich die Stadt Bielefeld dem Risiko von Schadensersatzforderungen aus, wenn der Rat einen Ankauf des Jahnplatztunnels ablehnt?

-.-.-

Antwort der Verwaltung:

Die Verhandlungen zum Ankauf der Tunnelanlage Jahnplatzforum wurden stets unter dem Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien zum Ankauf der Tunnelanlage geführt.

Zur Zusatzfrage 1:

Die Verhandlungen zum Ankauf der Tunnelanlage Jahnplatzforum wur-

den stets unter dem Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien zum Ankauf der Tunnelanlage geführt.

Zur Zusatzfrage 2:

Die Kündigung der Mietverträge der Ladenlokale wurde eigenständig vom Eigentümer der Tunnelanlage durchgeführt. Dass die Verhandlungen stets unter Gremienvorbehalt geführt wurden war und ist dem Eigentümer jederzeit bewusst.

-.-.-

Auf Nachfrage von Frau Wahl-Schwentker erläutert Herr Oberbürgermeister Clausen, dass zwischen der Stadt und dem Eigentümer des Jahnplatzforums Gespräche über mögliche Bedingungen für einen Ankauf stattgefunden hätten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien. Eine Verpflichtung zum Ankauf seitens der Stadt sei zu keinem Zeitpunkt entstanden.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.3

Gebührenbescheide für Kranktransportwagen an Privatpersonen (Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 21.08.2023)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6609/2020-2025

Text der Anfrage:

Aus Gesprächen mit Bürgern hat sich ergeben, dass die Stadt Bielefeld selbst im Falle sterbender, hochgradig hilfsbedürftiger Personen Gebührenbescheide für Kranktransportwagen (KTW) ausstellt, auch wenn eine ärztliche Verordnung zur Krankbeförderung mittels KTW vorliegt. In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 29.08.2023 bitten wir, folgende Frage durch die Verwaltung beantworten zu lassen: Unter welchen Umständen/Voraussetzungen/Bedingungen ergehen von der Stadt Bielefeld Gebührenbescheide für Kranktransportwagen an Privatpersonen?

Zusatzfrage 1: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die bestehenden Regelungen zur Bereitstellung von KTWs im Sinne hilfsbedürftiger Personen zu verbessern bzw. auszulegen?

-.-.-

Antwort der Verwaltung:

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes sind nach § 6 Abs. 1 KAG NRW Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind in der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld geregelt.

Auf dieser Grundlage werden jährlich ca. 60.000 - 70.000 Einsätze (Tendenz steigend) des öffentlichen Rettungsdienstes durch das Feuerwehramt abgerechnet, davon ca. 15.000 Kranktransporte sowie mehr als 50.000 Einsätze im Rahmen der Notfallrettung (Rettungswagen- und Notarzt-Einsätze).

Gebührenschildner/in ist nach § 5 der Gebührensatzung im Regelfall die

transportierte Person. Nach § 7 Abs. 2 der Satzung kann die Gebühr bei Krankenkassenmitgliedern unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden, sofern eine genehmigte Notwendigkeitsbescheinigung (ärztliche Verordnung) vorliegt. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Bielefeld regelmäßig Gebrauch, sofern der zuständige Kostenträger bekannt ist. Auf diese Weise werden rund 90% der Gebührenbescheide an eine gesetzliche Krankenversicherung gerichtet und im Regelfall von dort erstattet.

Bei Patientinnen und Patienten, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind bzw. diese hier nicht bekannt ist, ergehen Gebührenbescheide direkt an die Privatpersonen. Mit privaten Krankenversicherungen ist keine direkte Abrechnung möglich.

Zur Zusatzfrage:

Die derzeit gültige Gebührensatzung enthält keine Sondertatbestände oder Ausnahmen von der Gebührenpflicht und auch keinen Ermessensspielraum für die Verwaltung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) ist grundsätzlich das Vorliegen einer ärztlichen Verordnung.

Bei der Frage nach möglichen Veränderungen ist zu beachten, dass die Krankentransporte des öffentlichen Rettungsdienstes im Regelfall nicht von der Feuerwehr selbst, sondern durch ein in den Rettungsdienst eingebundenes Unternehmen durchgeführt werden. Die dafür entstehenden Kosten sind auf Grundlage des Einbindungsvertrages zu erstatten und fließen als wesentlicher Bestandteil in die Gebührenkalkulation ein.

Unter Berücksichtigung der gebühren- und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen (Kostendeckungsgebot) würden Ausnahmeregelungen innerhalb der Gebührensatzung und damit die Übernahme eines Teils der anfallenden Kosten durch den allgemeinen Haushalt eine freiwillige Leistung der Stadt darstellen.

Zu beachten ist auch, dass neben dem öffentlichen Krankentransport auch private Unternehmen mit entsprechender Genehmigung Krankentransporte zu eigenen Konditionen und auf eigene Rechnung durchführen (Abschnitt 3 des Rettungsgesetzes NRW). Auf die entsprechenden Kostensätze dieser Anbieter hat die Verwaltung keinen Einfluss.

In der Gesamtbetrachtung besteht deshalb aus Sicht der Verwaltung für Sonderregelungen im Rahmen der Gebührensatzung kein Raum. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es bereits bestehende Auffangtatbestände für die Kostenübernahme bei nicht versicherten Personen wie z. B. für Geflüchtete und Asylbewerber/innen gibt.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.4

Raumüberlassung an Organisationen **(Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.08.2023)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6696/2020-2025

Text der Anfrage:

In der Antwort auf eine Anfrage der CDU-Fraktion in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 29.8.2023 (Drucks-Nr. 6613/2020- 2025) verwies die Verwaltung auf eine getroffene „Grundsatz-

entscheidung“, keine Raumüberlassung an Organisationen zu ermöglichen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Seit wann gibt es diese Grundsatzentscheidung?

Zusatzfrage: Für welche Gebäude gilt diese Entscheidung?

Zweite Zusatzfrage: Wer bzw. welches Gremium hat diese Grundsatzentscheidung getroffen?

-.-.-

Antwort der Verwaltung:

Versehentlich wurde in der Antwort auf die oben genannte Frage beschrieben, dass vom Verfassungsschutz beobachtete Organisationen künftig keine Räume mehr überlassen werden. Gemeint waren bzw. sind vom Bundesverfassungsgericht, Bundes- oder Landesinnenministerien verbotene Organisationen. Mit der „Grundsatzentscheidung“ ist die Informationsvorlage zum Tagesordnungspunkt 10 („Wehrhafte Demokratie stärken“) der heutigen HWBA-Sitzung gemeint.

Zur Zusatzfrage 1:

Die Entscheidung bezieht sich auf sämtliche öffentlichen Einrichtungen.

Zur Zusatzfrage 2:

Der Verwaltungsvorstand hat die Grundsatzentscheidung getroffen.

-.-.-

Hinweis: Die Beratung und Protokollierung dieses TOPs erfolgt unter TOP 10 (siehe „vor Eintritt in die Tagesordnung“).

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4

Anträge

Zu Punkt 4.1

Raum für Innovation, Arbeit und Beschäftigung - Gewerbeflächenstrategie für Bielefeld
(Antrag der FDP-Fraktion vom 02.05.2023) - 2. Lesung -

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6088/2020-2025

Abgesetzt

-.-.-

Zu Punkt 4.1.1

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.-Nr. 6088/2020-2025 - 2. Lesung -

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6151/2020-2025

Abgesetzt

-.-.-

Zu Punkt 5 **Haushalts- und Stellenplanentwürfe 2024**

Aus den Reihen der Fraktionen wird vorgeschlagen, dass die Haushalts- und Stellenplanentwürfe 2024 unter TOP 5.1 bis 5.8 heute in 1. Lesung zur Kenntnis genommen werden. Herr Oberbürgermeister Clausen bittet, Fragen zu den Plänen schriftlich an die Verwaltung zu senden und sagt ihre Beantwortung in der nächsten Sitzung des HWBA zu.

-.-.-

Zu Punkt 5.1 **Haushalts- und Stellenplanberatungen 2024 für das Büro des Oberbürgermeisters und des Rates**

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 6548/2020-2025

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 5.2 **Beratung des Haushaltsplan- und Stellenplanentwurfs 2024 für die Gleichstellungsstelle**

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 6405/2020-2025

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 5.3 **Beratung des Haushaltsplan- und Stellenplanentwurfes 2024 für das Presseamt/Statistikstelle**

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 6589/2020-2025

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 5.4 **Haushalts- und Stellenplan 2024 für das Rechtsamt**

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 6490/2020-2025

Auf Nachfrage von Frau Wahl-Schwentker erläutert Frau Wellmann anhand der Vorlage den Stellenbedarf.

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 5.5 Haushaltsplan 2024 ff für die Produktgruppen des Amtes Konzerncontrolling und steuerliche Angelegenheiten

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6389/2020-2025

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis.

Zu Punkt 5.6 Beratung des Haushaltsplanentwurfs und des Stellenplanentwurfs 2024 für das Bürgeramt

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6437/2020-2025

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis.

Zu Punkt 5.7 Haushalts- und Stellenplanvorlage 2024 für das Ordnungsamt

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6617/2020-2025

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis.

Zu Punkt 5.8 Beratung des Haushalts- und Stellenplans 2024 für das Feuerwehramt (370)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6411/2020-2025

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis.

Zu Punkt 6 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6113/2020-2025/1

Herr Henrichsmeier bittet die Verwaltung, die Bezirksvertretungen zukünftig über Änderungen zu informieren, soweit diese davon betroffen seien.

In Kenntnis der abweichenden Voten einiger Bezirksvertretungen fasst der HWBA folgenden

Beschluss:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich der Empfehlungen der Bezirksvertretungen, die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung (ZustO) für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6123/2020-2025

Herr Oberbürgermeister Clausen weist darauf hin, dass die endgültige Entscheidung der Rat treffe. Die vorberatenden Gremien fassten lediglich empfehlende Beschlüsse, so dass eine Abweichung von der Beratungsreihenfolge unschädlich sei.

In Kenntnis der abweichenden Voten einiger Bezirksvertretungen fasst der HWBA folgenden

Beschluss:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, die vom Rat der Stadt am 17.12.2009 beschlossene Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld wie nachstehend aufgeführt zu ändern.

Auf Seite 27 der Zuständigkeitsordnung (Stadtentwicklungsausschuss) wird die Ziffer 2.6 wie folgt geändert und auf Seite 28 die Ziffer 2.16 neu hinzugefügt:

2. Entscheidungsbefugt ist der Stadtentwicklungsausschuss in folgenden Angelegenheiten:

Lfd. Nr. 2.6 Ausbaustandard von überbezirklichen Straßen und Ausbaustandard von Radhaupttrouten

**Lfd. Nr. 2.16 - Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes
- Kenntnisnahme der Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 8

Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6199/2020-2025/1

Frau Rammert berichtet, dass das „BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung“ des Deutschen Kinderhilfswerks für das Bundesnetzwerktreffen in 2024 einen Austragungsort suche. Sie schlägt vor, dass sich die Stadt Bielefeld um die Ausrichtung bewerbe. Nach kurzer Dis-

kussion schlägt Herr Oberbürgermeister Clausen vor, dass Frau Rammer ihre Informationen zum BundesNetzwerk und dem geplanten Netzwerktreffen an Herrn Beigeordneten Nürnberger weiterleite und sagt eine zügige und wohlwollende Prüfung ihres Vorschlags zu.

Herr Hood, Herr Kuhlmann, Frau Wahl-Schwentker und Frau Gorsler sprechen ihre Zustimmung ihrer Fraktionen zu der Einrichtung des Kinder- und Jugendrates aus. Gleichzeitig kritisieren sie die Wahlordnung, da man sich eine unmittelbare Wahl aller 26 Mitglieder gewünscht hätte.

Beschluss:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat, zu beschließen:

1. Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 beigefügte „Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Kinder- und Jugendrat zu wählenden Mitglieder des Kinder- und Jugendrates der Stadt Bielefeld“ wird beschlossen.
3. Die als Anlage 3 beigefügte „3. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010“ wird beschlossen.
4. Vor Ablauf der ersten Wahlperiode soll ein ausführlicher Bericht im Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden, sodass frühzeitig auf mögliche Veränderungen bzw. Anpassungen an das Konzept reagiert werden kann. Hier sei insbesondere das Wahlverfahren genannt, ob die gewünschten Effekte einer Mischung aus Direkt- und Delegationsverfahren erfolgreich waren.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 9

Regiopolregion Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6207/2020-2025

Der Ausschuss nimmt ohne Aussprache Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 10

Wehrhafte Demokratie stärken

Beratungsgrundlagen:

Drucksachennummern:

6473/2020-2025

6696/2020-2025 (siehe TOP 3.4, Anfrage der FDP)

Frau Wahl-Schwentker begründet die Anfrage der FDP-Fraktion.

Herr Oberbürgermeister Clausen weist darauf hin, dass die Rechtslage eindeutig geklärt sei und keine Abweichungen zulasse. Beabsichtige jemand die Anmietung städtischer Räume zur Planung oder Durchführung offensichtlich unerlaubter Aktionen, würde die Verwaltung eine Anmietung selbstverständlich ablehnen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 11

-.-.-

Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Sparkasse Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6333/2020-2025

Ohne Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Finanz- und Personalausschuss, der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld nehmen den Jahresabschluss 2022 mit Bestätigungsvermerk des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe und den Lagebericht 2022 der Sparkasse Bielefeld für das Geschäftsjahr 2022 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt gemäß § 8 Abs. 2g i.V. mit § 25 SpkG NRW auf Vorschlag des Verwaltungsrates, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 5.376.002,38 € wie folgt zu verwenden:

Unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 356.400,36 € und des Solidaritätszuschlages in Höhe von 19.602,02 € werden 2.000.000,00 € an den städtischen Haushalt ausgeschüttet.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 3.000.000,00 € wird in die Sicherheitsrücklage eingestellt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 12

Jahresabschluss 2022: Entlastung der Organe der Sparkasse Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6332/2020-2025

Herr Oberbürgermeister Clausen weist darauf hin, dass an der Beschlussfassung zu Ziffer 1 noch alle Mitglieder des Ausschusses mitwirken könnten, so dass er zunächst über diese Ziffer abstimmen lassen werde. Bei der Abstimmung zu Ziffer 2 dürften die Mitglieder, die gleich-

zeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse seien, nicht mitwirken.

Beschluss:

- 1. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss nimmt den Jahresabschluss 2022 mit Bestätigungsvermerk des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe und den Lagebericht 2022 der Sparkasse Bielefeld für das Geschäftsjahr 2022 zustimmend zur Kenntnis.**
- 2. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen, dem Verwaltungsrat der Sparkasse Bielefeld sowie dem Vorstand der Sparkasse Bielefeld gemäß § 8 Abs. 2 f des Sparkassengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) Entlastung zu erteilen.**

Zu Ziffer 1: - einstimmig beschlossen -

Zu Ziffer 2: - einstimmig beschlossen -

Gemäß § 31 GO NRW haben an der Beratung und Beschlussfassung zu Ziffer 2 nicht teilgenommen:

Herr Oberbürgermeister Clausen, Herr Copertino, Herr Henrichsmeier, Herr Hood, Herr Krumhöfner, Herr Prof. Öztürk, Herr Vollmer sowie Herr Bürgermeister Rüther.

Zu Punkt 13

Erhöhung der jährlichen Zahlungen an den Tierschutzverein im Rahmen des Fundtiervertrages

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

Zu Punkt 14

Städtisches Bauprogramm

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 6672/2020-2025

Herr Oberbürgermeister Clausen führt in das Thema ein und betont, dass hinter jedem Projekt zwingender Bedarf stehe. Es seien strategisch ambitionierte Fristen vorgegeben. Damit verbunden sei das Risiko, nicht alle Fristen erreichen zu können und dann nachjustieren zu müssen.

Herr Bürgermeister Rüther, Frau Brockerhoff, Herr Klaus, Herr Prof. Dr. Öztürk und Herr Vollmer danken dem ISB für die Erstellung des Bauprogramms. Die vorgenommene Priorisierung sei sehr förderlich für die Abarbeitung der vielen unterschiedlichen Projekte.

Herr Bürgermeister Rüther beantragt für die CDU-Fraktion, die Vorlage

heute in 1. Lesung zur Kenntnis zu nehmen, da noch fraktionsinterner Beratungsbedarf bestehe. Frau Wahl-Schwenker schließt sich diesem Antrag für die FDP-Fraktion an.

Frau Brockerhoff erklärt die Abstimmungsbereitschaft der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, diese sei aber mit der 1. Lesung einverstanden. Sie regt an, zu den einzelnen Maßnahmen Steckbriefe zu verfassen und dabei auch die jeweiligen Interimslösungen darzustellen.

Auf Nachfrage von Herrn Oberbürgermeister Clausen sagen Frau Harodt und Frau Beckmann zu, die Kosten für die Schaffung und Etablierung des 4. Zuges für das Gymnasium Am Waldhof grob einzuschätzen.

Der Ausschuss nimmt in 1. Lesung Kenntnis.

Zu Punkt 15

Aktuelle Lage der Bielefelder Wirtschaft und des Gewerbeflächenmarktes (2. Lesung)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 6263/2020-2025

Abgesetzt

Herr Oberbürgermeister Clausen stellt die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her.